



Betrieb einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage iS § 16a ELWOG

abgeschlossen zwischen

Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H.

FN 59148h

Alte Schwendestraße 8

D-87567 / 6991 Riezlern

E-Mail: kundencenter@evk.at

(im Folgenden „EVK“ genannt)

und Hr./Fr./Fa.

.....
Name

.....
Adresse

.....
PLZ Ort

**als Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage/Personengemeinschaft
der teilnehmenden Berechtigten**

für den Anlagenstandort:
Adresse

.....
PLZ Ort

Zählpunktsbezeichnung

Gemeinschaftsüberschussanlage:

Betreiber-ID (ebUtilities): GC

Gemeinschafts ID (vom Netzbetreiber vergeben):

Nahebereichs-ID:

(im Folgenden „Betreiber“ genannt)

Präambel

1. Mit § 16a ElWOG 2010 besteht die Möglichkeit, in Objekten oder Grundstücken, die über einen gemeinsamen Anschluss an das öffentliche Verteilernetz verfügen gemeinschaftliche erneuerbare Energieerzeugungsanlagen zu bauen und über eine Gruppe teilnehmender Endverbraucher unabhängig von der wohnrechtlichen Situation nutzen zu können. Diese gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen bestehen zusätzlich zur Energieversorgung über das öffentliche Verteilernetz. Eine gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Überschussanlage mit einem eigenen Zählpunkt betrieben, die die Einspeisung von erzeugten und nicht verbrauchten Überschüssen in das öffentliche Netz ermöglicht. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung, dessen Abrechnung dazu über die Saldierung der Messwerte mit seinem zugeordneten ideellen Anteil erfolgt.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage an die Hauptleitung (Steigleitung) angeschlossen wird, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind. Die Steigleitung entspricht der Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1. Der direkte Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen an Anlagen im Eigentum des Netzbetreibers oder die Durchleitung von eigenerzeugter Energie über die Anlage des Netzbetreibers (öffentliches Netz) an teilnehmende Berechtigte ist unzulässig.

2. EVK ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie.
3. Der „Betreiber“ hat mit dem EVK einen Netzzugangsvertrag betreffend der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage abgeschlossen.

Zusätzlich tritt der Betreiber gegenüber EVK als Ansprechpartner in Vertretung aller teilnehmenden Berechtigten einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG auf.

4. Die Vertragsparteien haben einen Netzzugangsvertrag betreffend die Erzeugungsanlage abgeschlossen.

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist der Betrieb der oben angeführten Erzeugungsanlage als sogenannte „gemeinschaftliche Erzeugungsanlage im Sinne des § 16a Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes“ durch den Betreiber entsprechend den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des EVK's in der jeweils geltenden Fassung.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Sonstigen Marktregeln, Technisch-Organisatorischen Regeln (im folgenden „TOR“) und die konsolidierten technischen Spezifikationen und Prozesse lt. ebUtilities einzuhalten.

II. Anlagenbeschreibung

Die Einspeisung erfolgt über den/die Zählpunkt(e), die – wie auch die teilnehmenden Berechtigten und der Aufteilungsschlüssel - über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt gegeben werden. Die erzeugte Energie wird den teilnehmenden Berechtigten entsprechend dem bekannt gegebenen Aufteilungsschlüssel durch die EVK zugeordnet.

Aufteilungsmodus der erzeugten Energie

- 1) Die Aufteilung der erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt
 - Dynamisch: nach dem jeweiligen tatsächlichen Viertelstunden-Verbrauch der teilnehmenden Netzbenutzer
 - Statisch: nach festen Anteilen der teilnehmenden Netzbenutzer

Erläuterung zur dynamischen Aufteilung: Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauchsverhalten der teilnehmenden Netzbenutzer. Es erfolgt eine Zuordnung im Verhältnis zum jeweiligen Verbrauch pro Viertelstunde. Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. (Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzern zuzuordnen.) Ein Überschuss verbleibt bei der Erzeugungsanlage und wird ins öffentliche Netz eingespeist.

Erläuterung zur statischen Aufteilung: Die Zuordnung der durch die Erzeugungsanlage(n) erzeugten Energie auf die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen fix vereinbarten Anteilen und ist mit dem Energieverbrauch des jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzers in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines teilnehmenden Netzbenutzers verbleibt die Energie als Gemeinschaftsüberschuss bei der/den Erzeugungsanlage(n).

Die Aufteilung sowie die Anteile werden der EVK erstmalig im Rahmen der Anmeldung von Zählpunkten zur Energiegemeinschaft bekannt gegeben und können mit dem dafür vorgesehenen Marktprozess geändert werden.

Kommt es zu einer Überschreitung der 100 %-Grenze, erfolgt eine Normierung bei der Energiezuweisung durch die EVK. Unter 100 % kommen die von der Energiegemeinschaft gemeldeten Prozentsätze je Teilnehmer zur Anwendung. Der Rest auf 100 % wird als Überschussenergie gewertet.

Für die Verteilung der Anteile sowohl in der Realisierungsphase als auch im laufenden Betrieb ist die Energiegemeinschaft verantwortlich. Eine allfällige Über- oder Unterschreitung der 100%-Grenze führt zu keinem Prozessabbruch bzw. zu keiner Ablehnung.

III. Prozessbeschreibung

Die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage wird als Gemeinschaftsüberschussanlage betrieben. Die Eigenversorgung der teilnehmenden Berechtigten aus dieser gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erfolgt zusätzlich zur Energieversorgung aus dem öffentlichen Verteilernetz der EVK.

Der Betreiber gibt der EVK die teilnehmenden Netzbenutzer sowie den Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf diese Netzbenutzer über die dafür vorgesehenen Marktprozesse bekannt. Allfällige Änderungen bei bestehenden gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen erfolgen digital, über die dafür vorgesehenen Marktprozesse.

Die Zustimmung des teilnehmenden Berechtigten zu der erforderlichen Zusatzvereinbarung erfolgt

- durch Unterfertigung der Zusatzvereinbarung und Übermittlung derselben an die EVK.

Der Betreiber informiert die teilnehmenden Berechtigten über die Notwendigkeit zum Abschluss der Zusatzvereinbarung. Erst mit Unterfertigung und Übermittlung der Zusatzvereinbarung können die weiteren Schritte durch die EVK erfolgen.

Die EVK ist für die Messung pro Viertelstunde sowohl der verbrauchten als auch der erzeugten Energiemengen zuständig. Er nimmt in weiterer Folge die Zuordnung entsprechend den über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Berechtigten bezogenen Energie vor.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich. Die EVK wird auf der Rechnung die Zählerstände, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt des Betreibers zugeordnet.

Wird der Netzzugangsvertrag und/oder die Zusatzvereinbarung eines teilnehmenden Berechtigten mit der EVK aufgelöst, wird die EVK den Betreiber mit dem dafür vorgesehenen Deregistrierungsprozess informieren und bis zur Bekanntgabe des neuen Aufteilungsmodus den entsprechenden Anteil direkt der Erzeugungsanlage (Überschuss) zuordnen.

IV. Voraussetzungen und Bedingungen

Der Anschluss der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage ist nur an gemeinschaftlichen Leitungsanlagen, über die auch die teilnehmenden Berechtigten angeschlossen sind (Hauptleitung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1), möglich. Die Durchleitung der erzeugten Energie von einem Anschlussobjekt zu einem anderen Anschlussobjekt durch Anlagen der EVK sowie über unterschiedliche Netzebenen ist nicht zulässig.

Dieser Vertrag kommt nur in Bezug auf jene teilnehmenden Berechtigten zur Anwendung, welche bereits über einen Anschluss am öffentlichen Netz, einen aufrechten Netzzugangsvertrag mit der EVK und einen aufrechten Energieliefervertrag verfügen.

Voraussetzung für den Betrieb der Anlage als gemeinschaftliche Erzeugungsanlage ist weiter

- ein abgeschlossener Errichtungs- und Betriebsvertrag zwischen dem Betreiber und den teilnehmenden Berechtigten, der sämtliche Regelungen iS des § 16a Abs 4 El-WOG 2010 enthält;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag zwischen dem Betreiber und der EVK sowie ein aufrechter Vertrag mit einem Energielieferanten/Energieabnehmer;
- ein aufrechter Netzzugangsvertrag und eine Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage zwischen jedem teilnehmenden Berechtigten und der EVK;
- ein festgelegter Modus zur Aufteilung der erzeugten Energiemenge auf die teilnehmenden Berechtigten (Änderungen über die dafür vorgesehenen Marktprozesse);
- dass alle beteiligten Verbrauchsanlagen und die gemeinschaftliche Erzeugungsanlage in Betrieb und mit einem Messgerät ausgestattet sind, welches die erforderliche Messung auf der ¼-h-Basis durchführt;
- dass seitens des Betreibers sichergestellt ist, dass eine Zustimmungserklärung jedes teilnehmenden Berechtigten zur Auslesung, Verwendung und Übermittlung seiner Daten inkl. ¼-h-Messwerte gemäß § 84a ElWOG eingeholt wurde.

V. Pflichten des Betreibers

Der Betreiber ist für den Betrieb der Erzeugungsanlage und für die Erfüllung der Funktion des Anlagenbetreibers gemäß EN 50110 verantwortlich und hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile der Erzeugungsanlage entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Er ist verantwortlich für die Aktualität der Daten aller teilnehmenden Berechtigten und wird der EVK bei Ausscheiden/Neueintritt eines teilnehmenden Berechtigten sofort informieren. Die bestehenden definierten Prozesse der Wechsel-VO bleiben davon unberührt. Nach Bestätigung durch die EVK gilt die neue Teilnehmerliste als vereinbart. Sollten der EVK mangels rechtzeitiger Information über derartige Veränderungen Mehraufwände entstehen, sind diese vom Betreiber zu vergüten. Der Betreiber hat unverzüglich darauf hinzuwirken, dass Fehler beseitigt und die Richtigkeit der übermittelten Daten für die Zukunft gewährleistet wird.

Der Betreiber ist alleine für einen allenfalls erforderlichen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den teilnehmenden Berechtigten und ihm verantwortlich.

Im Falle von Änderungen hat der Betreiber der EVK bei sonstiger Schad- und Klageloshaltung zeitgerecht im Vorhinein zu informieren.

VI. Datenübermittlung, Datenschutz und Geheimhaltung

Der Betreiber wird die Zustimmung zum Erhalt der gemessenen Viertelstundenwerte der Anlagen der teilnehmenden Berechtigten einholen. Die EVK wird nach Erhalt dieser Zustimmung bei Bedarf und nach Möglichkeit dem Betreiber die verfügbaren Viertelstundenwerte sowie die Stammdaten zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung bzw. der Datenaustausch erfolgt entsprechend der Festlegung auf www.eutilities.at unter „Gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten der Marktteilnehmer/Netzbenutzer ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an andere überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Durch diese Vereinbarung darf ohne deren Zustimmung nicht in Rechte Betroffener auf Datenschutz gemäß den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingegriffen werden.

VII. Haftungsbestimmungen

Für die Richtigkeit der übermittelten Daten der teilnehmenden Berechtigten zeichnet der Betreiber verantwortlich. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Die EVK haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Betreibers und/oder der teilnehmenden Berechtigten. Die EVK prüft den Aufteilungsschlüssel lediglich hinsichtlich Plausibilität, eine Prüfung der Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit wird nicht vorgenommen. Sollten ihm gegenüber daraus von Seiten der teilnehmenden Berechtigten Ansprüche geltend gemacht werden, wird ihn der Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Dies gilt ebenso im Falle der Nichterfüllung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen, wie z.B. behördliche Auflagen, gesetzliche Bestimmungen etc., für deren Einhaltung der Betreiber verantwortlich ist.

VIII. Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Betreiber kann die gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich zum Monatsletzten kündigen. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Bestandteile dieses Vertrages verletzt werden und/oder Voraussetzungen nach Punkt IV nicht bzw. nicht mehr gegeben sind.

Für den Fall, dass aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag an die neuen Gegebenheiten anzupassen und den gegenständlichen Vertrag erforderlichenfalls auch einvernehmlich aufzulösen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Bei Auflösung dieses Vertrages bleibt der zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Netzzugangsvertrag aufrecht, d.h. die gesamte erzeugte Energie wird dem Erzeugerzählpunkt zugeordnet.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlich, rechtlichen und

technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

Die Bestimmungen aus dem zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Netzzugangsvertrag bleiben von diesem Vertrag unberührt.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das am Sitz des Verteilnetzbetreibers sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

XI. Schriftformgebot

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform bzw. der in den Marktprozesse auf www.ebutilities.at jeweils konsultierten und vorgesehenen Form. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn der Vertrag mit einer handgeschriebenen Signatur versehen eingescannt verschickt wird.

XII. Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechts-, Teilrechts- oder Besitznachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

XIII. Verweise

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Verweise verstehen sich als dynamische Verweise.

IV. Ausfertigung

Dieser gegenständliche Betreibervertrag wird zweifach ausgefertigt. Je ein Original verbleibt beim Betreiber der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage bzw. beim Netzbetreiber.

.....
Ort Datum

.....
Betreiber
als Betreiber der
gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage

.....
Energieversorgung Kleinwalsertal Ges.m.b.H.
als Netzbetreiber